

Kindergartenbeiträge: Wussten Sie schon?

Kindergartenbeiträge sind steuerlich absetzbar!

Gerne stellt Ihnen die Gemeindekasse eine Bestätigung der entrichteten Beiträge aus.
Telefonnummer: 07042/372-149.

Bis zu welchem Einkommen werden die Betreuungskosten von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen?

Bei der Übernahme von Kinderbetreuungskosten handelt es sich um eine Sozialleistung, welche von den Eltern in Anspruch genommen werden kann. Die Übernahme ist von **verschiedenen Faktoren** abhängig. Die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt nach § 85 SGB XII. Zwei Berechnungen sollen die Einkommensgrenzen **beispielhaft** aufzeigen:

4-köpfige Familie (2 Erw., 2 Kinder)		Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern	
Grundbetrag (2x Regelsatz Hartz IV: 416 €)	832 €	Grundbetrag (2x Regelsatz Hartz IV: 416 €)	832 €
Familienzuschlag Ehegatte/Lebenspartner	292 €		
Familienzuschlag für 2 Kinder je 292 €	584 €	Familienzuschlag für 2 Kinder je 292 €	584 €
Angemessene Kosten der Unterkunft (tatsächliche Kosten)	600 €	Angemessene Kosten der Unterkunft (tatsächliche Kosten)	500 €
Einkommensgrenze	2.308 €	Einkommensgrenze	1.916 €

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden nach tatsächlicher Miete bzw. Zins/Tilgung bei Eigentum angesetzt. Davon wird gewährtes Wohngeld abgezogen. Es werden alle tatsächlichen Kosten mit Ausnahme der Wärmeversorgung als Kosten der Unterkunft angerechnet.

Der Einkommensgrenze wird das tatsächliche Einkommen abzüglich Absetzungen (z.B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsmittelpauschale, Haftpflicht-/Hausratversicherung etc.) gegenübergestellt.

Sofern das Einkommen unter der Grenze liegt, wird der Kindergartenbeitrag vollumfänglich übernommen.

Wenn das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, müssen die Eltern 60 % der Überschreitung als Eigenanteil tragen. Übersteigt der Kindergartenbeitrag den Eigenanteil, übernimmt der Jugendhilfeträger die Differenz. Beispielrechnung:

4-köpfige Familie (2 Erw., 2 Kinder)		Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern	
Einkommensgrenze	2.308 €	Einkommensgrenze	1.916 €
Einkommen	2.600 €	Einkommen	2.000 €
Überschreitung	292 €	Überschreitung	84 €
Eigenanteil der Eltern (60 % der Überschreitung)	175 €	Eigenanteil der Eltern (60 % der Überschreitung)	50 €

Die **Berechnung des Anspruchs** erfolgt **individuell** durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Antragsunterlagen können telefonisch oder persönlich angefordert werden bei:

Landratsamt Ludwigsburg, **Wirtschaftliche Jugendhilfe**, Außenstelle Vaihingen/Enz, Franckstraße 20, Tel: 07141/144-0 (Zentrale)